

# **Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle der Arbeitsinspektion für das Jahr 2022**

## **Impressum**

MedieninhaberIn, VerlegerIn und HerausgeberIn:  
Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW)  
Sektion II - Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat  
Favoritenstraße 7, 1040 Wien  
[arbeitsinspektion.gv.at](http://arbeitsinspektion.gv.at)  
Wien Jänner 2023

Im Jahr 2022 sind bei der Ombudsstelle der Arbeitsinspektion **acht Beschwerden** über die Tätigkeit von Arbeitsinspektorinnen oder Arbeitsinspektoren eingelangt. Von der Ombudsstelle wird bei einer Beschwerde eine schriftliche Stellungnahme des zuständigen Arbeitsinspektorates angefordert. Liegt diese vor, werden die Beschwerdeführerinnen oder Beschwerdeführer schriftlich oder mündlich informiert. Mündliche Beratungen werden nach Möglichkeit unverzüglich durchgeführt.

Zweimal habe ich von Arbeitgebern ein Schreiben erhalten, in welchem die Tätigkeit von Arbeitsinspektoren besonders gelobt wurde.

Auszüge aus den Schreiben:

- *„...nachdem wir viele solcher verfahren haben kann ich ihnen nur mitteilen, dass wir mit ..... einen mehr als fachlich kompetenten, sachlichen, ergebnisorientierten, über die üblichen maße unterstützenden, informativen gesprächspartner haben. hätten wir mehr solche ansprechpartner würden wir uns sehr freuen und würden so manche prozesse effizienter, im sinne aller abgearbeitet werden können. auch ist .... mit seinem professionellem verhalten und seinen aussagen ein wirkliches „aushängeschild“ der arbeitsinspektion.“*
- *„Die Sozial- und Fachkompetenz ihres Mitarbeiters war bewundernswert. Es war mir eine Freude zuzuhören wie er den Arbeitgeber eines klein Unternehmens mit 9 MA, durch fachliche Beratung und Argumentation überzeugte Verbesserungen des Arbeitnehmerschutzes in seinem Betrieb durchzuführen. Obwohl einige Auflagenpunkte aus dem Besuch resultierten, war in der internen Nachbesprechung mit dem Arbeitgeber nur positive Resonanz zu entnehmen.“*

Beschwerdeführerinnen bzw. Beschwerdeführer im Jahr 2022:

- drei Arbeitgeber
- zwei Anrainer
- eine Arbeitnehmerin
- zwei ehemalige Arbeitnehmer.

1) Ein Arbeitgeber beschwert sich über das unprofessionelle Auftreten eines Arbeitsinspektors in mehreren Filialen seines Unternehmens.

Die Arbeitsinspektion arbeitet nach dem Verständnis, dass Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz gesellschaftliche Werte darstellen. Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren sollen Bestimmungen in ihrem Aufgabebereich gesetzeskonform und nach einheitlichen Grundsätzen vollziehen. Wir wollen überparteilich, vermittelnd, fair und konsequent handeln. Entsprechend unserem Leitsatz: „Gute Beratung-Faire Kontrolle“.

Der Arbeitsinspektor hat sich beim Arbeitgeber für sein Verhalten und seine Wortwahl bei den Betriebsbesichtigungen entschuldigt.

2) Ein ehemaliger Mitarbeiter eines Unternehmens schreibt mir, dass seiner Beschwerde über Mängel in einem Betrieb nicht nachgegangen wurde.

Das Arbeitsinspektorat hat unmittelbar, nach Einlangen der Beschwerde, eine Überprüfung durchgeführt. Aus Gründen des Datenschutzes können Ergebnisse von Betriebsüberprüfungen aber nicht an Dritte weitergegeben werden.

3) Ein Anrainer einer Baustelle ist der Meinung, dass das zuständige Arbeitsinspektorat die Arbeitszeiten auf einer Baustelle zu wenig kontrolliert hat.

Der Anrainer arbeitet im Homeoffice und beobachtet die Baustelle nebenan. Er glaubt, dass die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes nicht eingehalten werden. Nach Einlangen der Beschwerde im Arbeitsinspektorat wurde eine Besichtigung der Baustelle durchgeführt. Im Anschluss wurden von dem Betrieb Arbeitszeitaufzeichnungen angefordert. Die Anforderung und Auswertung hat Zeit in Anspruch genommen, dies habe ich dem Beschwerdeführer mitgeteilt. Nach der Kontrolle des Arbeitsinspektorates wurden die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes eingehalten.

4) Ein Anrainer eines Arbeiterquartiers beschwert sich, weil der Arbeitsinspektor, aus seiner Sicht, nicht energisch genug gegen den Vermieter eines Arbeiterquartiers vorgeht. Aus seiner Sicht entspricht die Wohnung keinen gesetzlichen Vorgaben.

Ein Arbeitsinspektor besichtigt, nach einer im Amt eingelangten Beschwerde, eine Schlafstelle von Arbeitern. Der Beschwerdeführer wohnt im gleichen Gebäude, unmittelbar darüber. Bei der Amtshandlung wurde festgestellt, dass

es sich um eine private Vermietung handelt. Den Bediensteten werden die Räume nicht von der Arbeitgeberin zu Wohnzwecken zur Verfügung gestellt. Die Arbeitsinspektion darf diese Räume, mangels Zuständigkeit, nicht betreten. Die Baubehörde, die Finanzpolizei, die Österreichische Gesundheitskasse und das Bezirksgesundheitsamt wurden verständigt.

5) Ein ehemaliger Mitarbeiter schreibt mir ein Mail, dass aus seiner Sicht in einem Betrieb die Arbeitszeitaufzeichnungen von einem Arbeitsinspektor zu ungenau kontrolliert wurden.

Der Beschwerdeführer ist davon ausgegangen, dass die Arbeitsinspektion, aufgrund seiner Anzeige, gleich ein Strafverfahren durchführt.

Stellt die Arbeitsinspektion die Übertretung einer Arbeitsschutzvorschrift fest, so ist die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber im erforderlichen Umfang mit dem Ziel einer möglichst wirksamen Umsetzung der Arbeitsschutzvorschriften zu beraten und hat das Arbeitsinspektorat die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber formlos schriftlich aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist den den Rechtsvorschriften entsprechenden Zustand herzustellen. Eine Strafanzeige ist nur möglich, wenn einer schriftlichen Aufforderung nicht entsprochen wurde oder es sich um eine schwerwiegende Übertretung handelt.

Die Arbeitsinspektorate haben die Möglichkeit eine Strafanzeige an die zuständige Verwaltungsstrafbehörde zu erstatten.

6) Ein Arbeitgeber beschwert sich über die Vorgehensweise bei einer Betriebsbesichtigung und über eine Beanstandung bei einem Abgang zum Müllraum.

Nach einer umfangreichen Stellungnahme des Arbeitsinspektorates habe ich ihm mitgeteilt, dass jede Amtshandlung von Arbeitsinspektorinnen bzw. Arbeitsinspektoren gemäß den Bestimmungen des Arbeitsinspektionsgesetzes durchgeführt wird. Nach ihrem Eintreffen in der Betriebsstätte oder auf der Arbeitsstelle haben diese zu verlangen, dass die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber oder eine beauftragte Person von ihrer Anwesenheit verständigt wird. Im Sinne des Arbeitsinspektionsgesetzes haben Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass bei ihrer Abwesenheit von der Betriebsstätte oder von der Arbeitsstelle eine dort anwesende Person den Arbeitsinspektionsorganen die Besichtigung ermöglicht, sie auf deren Verlangen begleitet, die erforderlichen Auskünfte erteilt sowie Einsicht in Unterlagen gewährt.

Um die Beanstandung, betreffend den Abgang zum Müllraum, bewerten zu können, habe ich einen neuerlichen, mit dem Arbeitgeber terminlich abgestimmten, Betriebsbesuch vorgeschlagen. Dieser wurde auch durchgeführt.

7) Ein Arbeitgeber beschwert sich über die angebliche Untätigkeit des Arbeitsinspektorates.

Er führt mit seinem Betrieb oft Arbeiten auf Dächern aus und möchte, dass das Arbeitsinspektorat Dachsicherungsmaßnahmen auf privaten Dächern vorschreibt.

Normadressat für den Arbeitsschutz bzw. für die Vorschreibung von erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Lebens, der Gesundheit der Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer sind i.d.R. Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber. Das Arbeitsinspektorat hat nicht das Recht, bei zum Beispiel der Baubehörde, einen Antrag auf Vorschreibung von baulichen Maßnahmen an die Gebäudeeigentümer bzw. Gebäudeeigentümerinnen zu stellen.

8) Eine Arbeitnehmerin (Tochter der Arbeitgeberin) ist mit der Vorgehensweise bzw. dem Auftreten eines Arbeitsinspektors im Rahmen einer behördlichen Betriebsanlagenüberprüfung nicht einverstanden.

Das Arbeitsinspektorat wurde von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu einer kommissionellen Überprüfung der Apotheke eingeladen. Im Sinne der Verwaltungsökonomie hat das Arbeitsinspektorat an der Verhandlung teilgenommen. Grundsätzlich werden Überprüfungen der Arbeitsinspektion ohne andere Behörden durchgeführt.

Bei einem Beratungsgespräch zu einer Brandschutztüre, welche den Betrieb vom privaten Bereich abgrenzt, wurde festgestellt, dass betriebliche Lagerungen auch im Privatbereich durchgeführt wurden. Wenn dies so war, wird man davon ausgehen müssen, dass diese Lagerungen einen Teil der Betriebsanlage darstellen.

Dieser Bereich würde dann einen Teil der Betriebsanlage darstellen, alle erforderlichen Arbeitsschutzbestimmungen kommen zur Anwendung und Arbeitsinspektorinnen bzw. Arbeitsinspektoren hätten das Recht diese Bereiche zu betreten und zu besichtigen.

Um die Situation objektiv bewerten zu können, habe ich einen neuerlichen Gesprächstermin vorgeschlagen.



